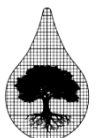


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum B-Plan Nr. 64 der Gemeinde Büchen
mit 27. Änderung des Flächennutzungsplanes**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan Nr. 64 der Gemeinde Büchen
mit 27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auftraggeber:

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

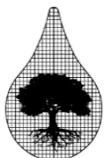
Verfasser:

BBS Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Dipl.-Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 17.01.2022



BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54, 24111
Kiel
Tel. 0431 698845
Mail info@BBS-Umwelt.de
www.bbs-umwelt.de

Geschäftsführung
Dr. Stefan Greuner-Pöni-
cke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

Firmensitz: Kiel,
Amtsgericht Kiel,
Handelsregister Nr. HRB 23977
KI

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik.....	5
2.1	Lage des Vorhabens.....	5
2.2	Methodik.....	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	8
3	Planung und Wirkfaktoren.....	9
3.1	Planung	9
3.2	Wirkfaktoren	10
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes.....	11
4	Bestand	13
4.1	Landschaftselemente.....	13
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2.1	Brutvögel	14
4.2.2	Rastvögel.....	17
4.2.3	Greifvögel	17
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.3.1	Säugetiere	17
4.3.2	Amphibien und Reptilien	17
4.3.3	Sonstige Arten	18
4.4	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.5	Zusammenfassung Fauna	19
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung	19
5.1	Europäische Vogelarten.....	19
5.1.1	Brutvögel	19
5.1.2	Rastvögel.....	21
5.1.3	Greifvögel	21
5.2	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
6	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen durch den B-Plan.....	22
6.1	Europäische Vogelarten.....	22
6.2	Arten des Anhangs IV FFH-RL	24
6.2.1	Fledermäuse (Flugwege der Gebäude- und Baumfledermäuse)	24
6.2.2	Haselmaus.....	25

7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf B-Plan.....	26
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	26
7.2	Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen	27
8	Zusammenfassung.....	27
9	Literatur	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 die Ausweisung eines Sondergebietes für den Einzelhandel. Hier soll neben einem Vollsortimenter auch ein Drogeriemarkt entstehen. Im Obergeschoss ist die Errichtung von Wohnen vorgesehen. Der Bebauungsplan Nr. 64 schließt sich östlich an den B-Plan Nr. 58 an, der im Wesentlichen Wohnnutzung vorsah. Beide B-Pläne sind Teil der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes, die zunächst vorgenommen wurde. Die Kartierungen zum Artenschutz umfassen daher diesen größeren Bereich der F-Plan-Änderung, im Bestand überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) mit Knicks.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Büro Greuner-Pönicke, ab 2022 BBS-Umwelt GmbH mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsraums und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen an der Pötrauer Straße. Die Geltungsbereiche F-Plan-Änderung und B-Plan sind nicht deckungsgleich. Die geplante Flächennutzungsplanänderung umfasste einen nach Osten hin deutlich größeren Bereich. Die Flächen sind nachfolgend dargestellt.

Das Gesamtgebiet B-Plan Nr. 64 hat eine Größe von ca. 1,25 ha, der Bereich der F-Planänderung umfasst 38,3 ha.

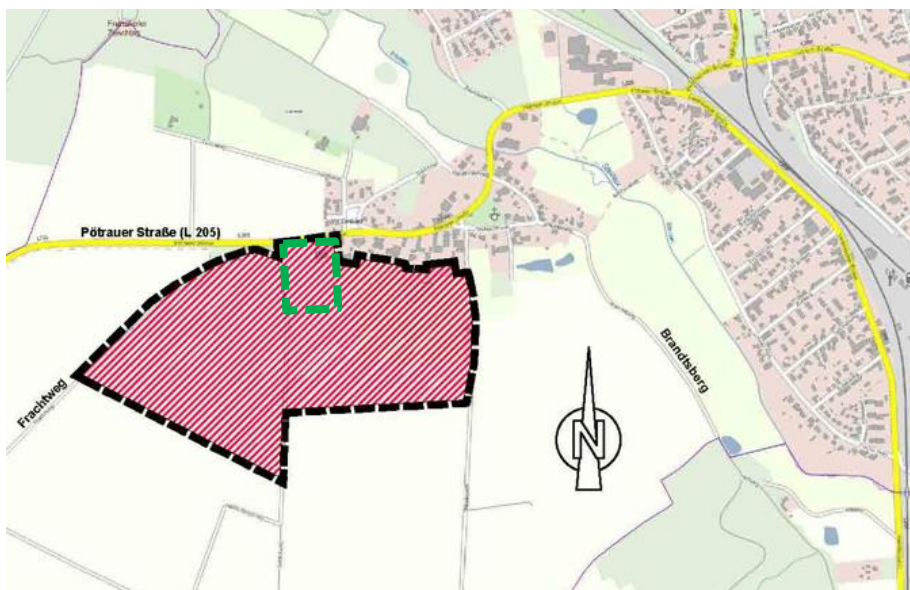


Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs F-Planänderung und B-Plan (grün)

2.2 Methodik

Ermittlung des Bestands:

Der Biotopbestand wurde im März und September 2019 erfasst und durch Begehungen in 2022 plausibilisiert. Die Biotopsituation des Geltungsbereichs hat sich nicht wesentlich verändert, im Umfeld wird inzwischen die Erschließung B-Plan 58 durchgeführt.

Zur Ermittlung des potenziellen faunistischen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die relevanten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Zur Überprüfung des Vogelbestandes an Offenlandarten wurde eine Brutvogelkartierung für die Fläche des B-Planes und der F-Planänderung durchgeführt.

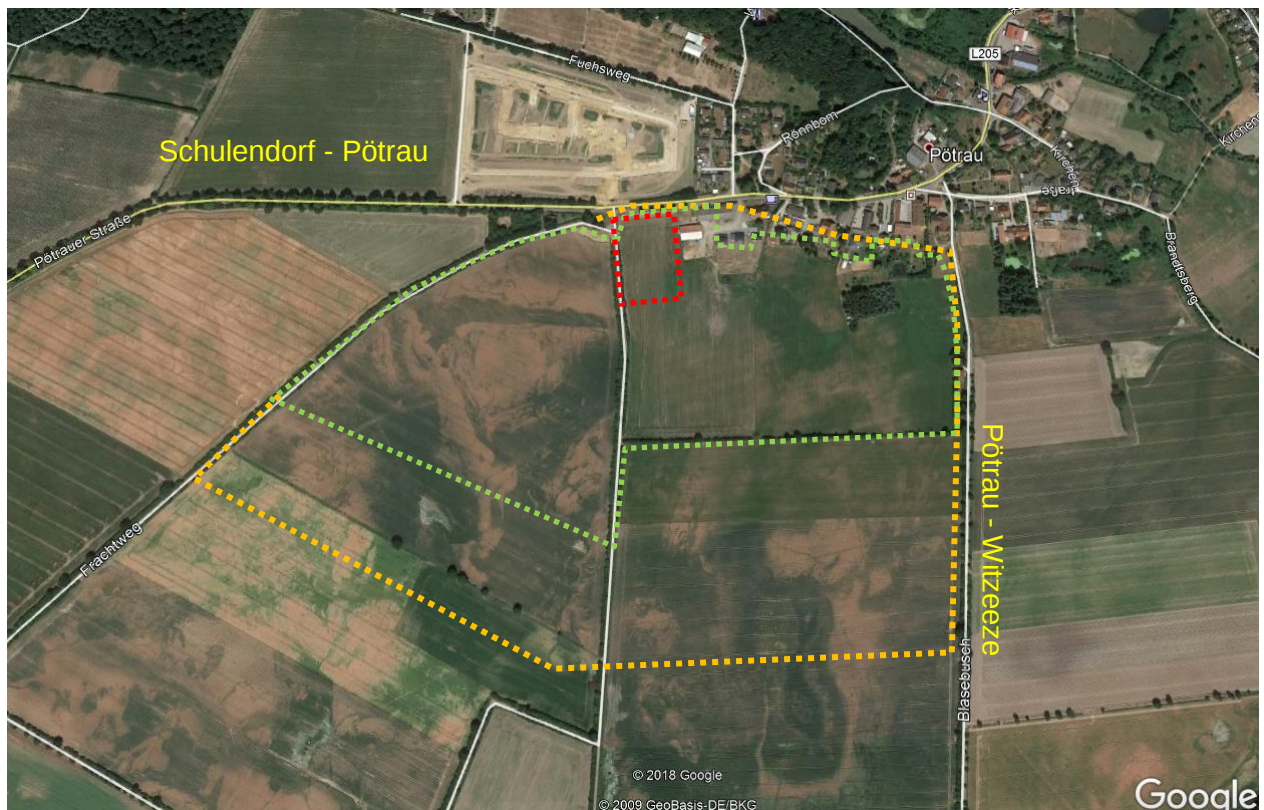


Abb. 2: Kartierung der Offenlandvögel,

orange: Untersuchungsraum,

rot: B-Plan Nr. 64,

grün: 27. F-Plan-Änderung

Kartierdaten:

Datum	Wetter
11.4.2019	11 Uhr, 7 Grad, gering bewölkt, Sonne
25.4.2019	8.30 Uhr, 10 Grad, sonnig
14.5.2019	8 Uhr, 6 Grad, sonnig, kaum Wind
26.5.2019,	8.30 Uhr, 13 Grad, bewölkt, tws. Sonne
19.6.2019	7.00 Uhr, 22 Grad, Sonne

Für die Artenschutzprüfung werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Betrachtet wird hier der B-Plan Nr. 64. Artenschutzrechtliche Regelungen für den östlich bzw. südlich angrenzenden Bereich der F-Planänderungen erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt bei Aufstellung eines B-Planes. Für den Bereich des B-Planes Nr. 58 sind alle artenschutzrechtlichen Regelungen bereits erfolgt.

Für die Gruppe der Offenlandbrutvögel erfolgt eine Kartierung in 2019. Im Rahmen des B-Plans 55 nördlich angrenzend (im Luftbild Baustelle) fand 2017 eine Haselmauskartierung (Nesttubes) statt, welche auch für den Geltungsbereich dieses Planes relevant ist. Weiterhin wurden nördlich der Pötrauer Straße Zauneidechsen überprüft jedoch nicht nachgewiesen. Das Ergebnis wird für den B-Plan 58 unter Berücksichtigung der Biotoptypen überprüft und übernommen. Darüber hinaus bildet die Erfassung der Biotoptypen die Grundlage für die in der Potenzialanalyse zu betrachtenden Arten.

Die hier (potenziell) vorkommenden weiteren Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für alle Arten/Artengruppen wurden die WINART-Daten des LLUR ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (GSP GmbH Stand Januar 2022).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Satzung des B-Plans bzw. nach Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen der aktuelle Entwurf der Planzeichnung (Stand Januar 2022) und der Umweltbericht zum B-Plan Nr. 64.

Auf einer heutigen Ackerfläche südlich der Pötrauer Straße und westlich des Schlickwege (teilweise mit Redder) ist die Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel mit wohnen vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden Kreisverkehrsplatz an der Pötrauer Straße und den Schlickweg. Östlich schließen sich landwirtschaftliche Gebäude und Wohnhäuser an. Die Fläche des B-Planes Nr. 58 wird derzeit erschlossen, hier ist zukünftig überwiegend Wohnbebauung vorgesehen.

Aufgrund der Erschließung über den Schlickweg ist der Knick auf der östlichen Seite (B-Plan Nr. 64) nicht zu erhalten. Der westliche Teil des Redders (im B-Plan Nr. 58) bleibt bestehen. Die südlich sich fortsetzenden Knicks bzw. der Redder bleiben ebenfalls vollständig erhalten, dieses wurde bereits über den B-Plan Nr. 58 so geregelt. Weitere Gehölzstrukturen sind im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 64 nicht vorhanden. Besondere Ruderal- oder Saumstrukturen bestehen ebenfalls nicht. Die Lindenallee an der Pötrauer Straße liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

Das Sondergebiet im Geltungsbereich selbst wird nahezu vollständig versiegelt, es erfolgt jedoch eine Durchgrünung der Parkplätze. In den Randbereichen werden ca. 5-10 m breite Grünflächen festgesetzt, hier ist eine Begrünung durch Bäume und Blühstreifen (Norden, Westen) sowie durch Gehölzpflanzungen (Süden, Osten) vorgesehen, so dass eine Eingrünung der Bebauung, insbesondere zur freien Landschaft hin erfolgt.

Weitere Daten zum Vorhaben sind dem B-Plan und Begründung/Umweltbericht zu entnehmen.

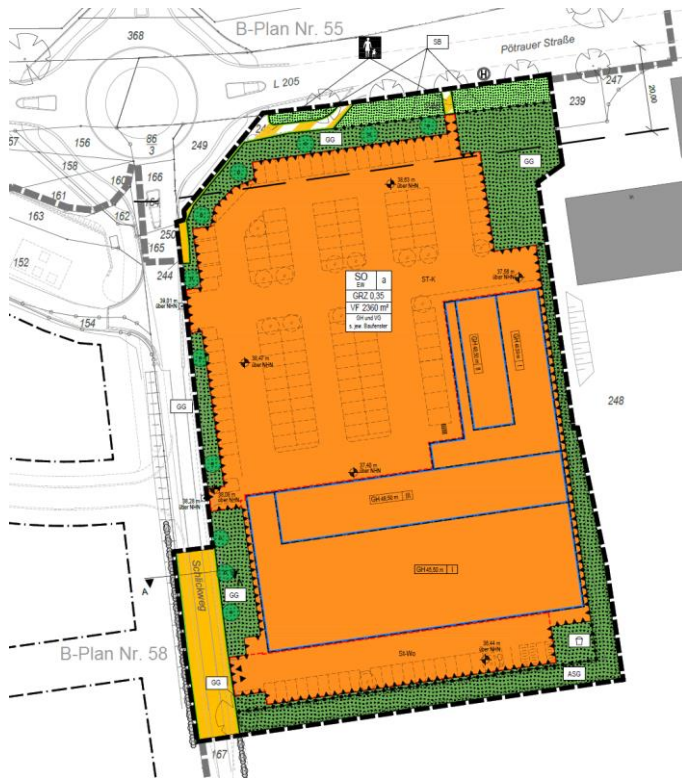


Abb. 3: Ausschnitt aus der B-Planzeichnung (Stand Jan. 2022)

3.2 Wirkfaktoren

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch den Bau eines Sondergebietes Einzelhandel mit Wohnen kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich über einen über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Zu nennen sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr, welche zu Störwirkungen führen können.

Die gesamte Fläche wird überplant, die vorgesehenen Gebäude stehen am südlichen bzw. östlichen Rand des Geltungsbereiches, was zu geringer Verschattung über den Geltungsbereich hinaus führt, gleichzeitig aber ein Abschirmwirkung für den Parkplatz und Kundenverkehr (im Norden) bedeutet. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen.

Gebäude und Gärten/Gehölze können zu Meidestrukturen und Verdrängung von Offenlandvögeln, die jedoch in diesem Bereich ohnehin durch die bereits vorhandenen Strukturen beeinträchtigt sind.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Während der Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und eine Zunahme von Aktivität und Bewegungen auf der Fläche die bedeutendsten Wirkfaktoren dar.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Genauere Kenntnisse zu Emissionen liegen nicht vor. Es erfolgen jedoch keine Abriss- oder Rammarbeiten und keine dauerhaften Lärmemissionen. Lärm i.S. von Fahrzeugen auf Straßen, wie bei GARNIEL u.a. 2007 und GARNIEL 2010 bezüglich der Abnahme der Habitataignung um 20 % in den ersten 100 m für Fahrzeugzahlen von 10.000 Stck. werden hier nicht erreicht. Weder die Bau- noch die Betriebsphase führt zu vergleichbaren Belastungen und es ist auch keine Zunahme von Staub (gegenüber Ackernutzung) anzunehmen. Die Bauphase wird über einen längeren Zeitraum Emissionen des Hochbaus mit Fahrzeugbewegungen und Personen in der Fläche verursachen. Es werden später Personen/Bewohner/Kunden Bewegungen und Geräusche im Gebiet und Umfeld bewirken.

Flächen und Flächenwirkungen sind im Umweltbericht weitergehend beschrieben.

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Besonders lärmintensive Arbeiten sind nicht zu erwarten, so dass der Wirkraum bis max. 100 m (s.o. Vergleichswerte GARNIEL) definiert wird. Für den Wirkraum „visuelle und akustische Störungen“ wird angenommen, dass er im Allgemeinen nicht größer ist als während der Betriebsphase, die Ermittlung erfolgt nachfolgend.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme (Geltungsbereich abzüglich der zu erhaltenden Grünstrukturen) begrenzt. Für Offenlandvögel wird ein Abstand von 50 m zu Vertikalstrukturen vorgesehen, sofern nicht bereits Knicks als Grenzen vorhanden sind (an den Wegen).

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Aktivität von Menschen und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen. Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm werden lärm mindernde Strukturen wie Gebäude (ganzjährig) und Gehölze (besonders im Sommerhalbjahr) berücksichtigt. Da es sich hier, insbesondere in der Betriebsphase, „nur“ um „normalen“ Verkehrs- und Baulärm ohne weitere verstärkende Faktoren handelt, wird davon ausgegangen, dass auch die Auswirkungen von Lärm und Bewegungen in allen Phasen nicht weiter als 100 m reichen.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Wirkraum des Bebauungsplanes Nr. 58 dargestellt. Dieser umfasst auch den nun zu überplanenden Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64. Neben dem eigentlichen Flächenverlust in unmittelbarer Nähe zu Straße und vorhandenen Bebauung ist daher aufgrund der Überschneidungen kein erweiterter Wirkraum anzunehmen.



Abb. 4: Wirkraum B-Plan 58 mit Ergänzung B-Plan 64 (grün)

(rot = Geltungsbereich und Flächeninanspruchnahme, gelb = maximaler Wirkraum einschl. in-direkter Wirkungen, Licht, Lärm, Bewegungen, Meideabstände (gelb gestrichelt))

4 Bestand

4.1 Landschaftselemente



Das Planungsgebiet umfasst eine Ackerfläche mit angrenzenden Knick- und Saumstrukturen.

Im Hintergrund sieht man auf dem Foto die Baustelle B-Plan 58.



Am nördlichen Rand der Ackerfläche verläuft ein Ruderalstreifen, der in einen Fußweg an der Pötrauer Straße überleitet. Fußweg und Kreisverkehrsplatz sowie alle Nebenflächen sind in 2018/2019 neu angelegt worden. Die im Ruderalstreifen stehende Lindenreihe besteht aus 4 Bäumen mit Stammdurchmessern von 30-40 cm.



Der Knick am Schlickweg besteht überwiegend aus Haselsträuchern mit einer Höhe von ca. 5 m. Dazwischen kommt eingesträut Eichen- und Birkenjungwuchs vor. Eine größere Eiche mit einem Stammdurchmesser von 40 cm liegt am unmittelbaren südlichen Rand des Geltungsbereiches im Knick.

Umgebung:

In der Umgebung finden sich weitere Ackerflächen, weiter südlich auch Grünland. Durch die zunehmende Bebauung im Umfeld ist der gesamte Bereich aber inzwischen baulich überprägt bzw. in der Entstehung.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Brutvögel

Offenland – Geltungsbereich und Umgebung:

Die in 2019 noch vorhandenen Ackerflächen im Bereich der 27. F-Plan-Änderung weisen aufgrund der intensiven Nutzung eine geringe Eignung für Brutvögel auf. Die Kartierung im Frühjahr 2019 ergab hier jedoch trotz intensivem Getreideanbau auf der Fläche je ein Brutpaar der Feldlerche und Schafstelze im westlichen Bereich (B-Plan 58) sowie ca. 300 m südlich des B-Planes 64. Im Geltungsbereich und im unmittelbaren Umfeld wurden keine Offenlandarten oder Brutvögel der Saumstrukturen nachgewiesen.

Im Grünland, ebenfalls ca. 300 m südlich des Geltungsbereiches wurde mehrfach ein Rebhuhn-paar gefunden, das in Randbereichen einen Brutplatz haben dürfte. Das Grünland ist inzwischen nicht mehr vorhanden, so dass für das Rebhuhn von einem Verlust des Brutplatzes ausgegangen wird. 2021/22 wurde ein Volk der Art in der südlichen Brachfläche B-Plan 58 festgestellt. Weißstorch, Rabenkrähen, Tauben und Rauch- und Mehlschwalben und Kranich sind Nahrungsgäste, kommen jedoch im B-Plan 64 nicht als Brutvögel vor.



Abb. 5: Kartierung der Offenlandvögel, Untersuchungsraum orange, indirekte Wirkungen Lärm, Licht, Bewegungen 100 m gelb, Meideabstände von Vertikalstrukturen, soweit nicht schon vorhanden, gelb gestrichelt (50 m)

Orange: Nahrungsgäste, WSt = Weißstorch, RKr = Rabenkrähe, RSch = Rauchschwalbe, MSch = Mehlschwalbe, Rt = Ringeltaube

Weiß: Offenlandarten, FI = Feldlerche, SSt = Schafstelze

Grün: Arten der Ruderalstreifen, Rh = Rebhuhn und Gehölvögel = G

Seltener wurden Kiebitze auf dem Durchzug festgestellt.

Durch artenschutz-konforme Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen im B-Plan 58 konnten in 2021 mehrere Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen werden. Diese werden durch weitere Bautätigkeiten zukünftig verdrängt.

Gleichzeitig wurden südlich der Bauflächen große Ausgleichsflächen und naturnahe Flächen für Regenwasserentwässerung geschaffen, hier entstehen damit neue Lebensräume für verschiedenen Tierarten.

Gehölze – Geltungsbereich und Umgebung:

Im Redder und dem kleineren Gehölzbestand an der Pötrauer Straße sind verbreitete Arten der Gehölze zu erwarten (u.a. diverse Meisenarten, Grünfink, Buchfink, Zilpzalp, Amsel, Goldammer). Die Knicks weisen nur in geringem Maß Dornenpflanzen auf und trockene Gebüschstrukturen, wie z.B. der Neuntöter benötigt, kommen nicht vor. Zudem ist bereits durch Erholungsnutzung eine Störung vorhanden, so dass störungsempfindliche Arten, wie der Neuntöter, hier auszuschließen sind und auch bei Begehungen nicht festgestellt wurden. Höhlen sind nur in geringem Umfang und in geringer Ausdehnung vorhanden. In Schleswig-Holstein gefährdete oder in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannte Arten sind dort nicht zu erwarten.

Siedlung – Umgebung:

Die Wohnsiedlung nördlich und östlich des Geltungsbereichs ist überwiegend durch neuere Wohnbebauung bzw. noch in der Bauphase mit überwiegend geringer Strukturvielfalt geprägt. Eine Hofstelle ist bis auf eine Stallanlage abgebrochen. Es sind hier ungefährdete, verbreitete Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise oder Feld- und Haussperling zu erwarten.

Tab. 1: Potenziell und gem. Kartierung vorkommende Brutvogelarten zum B-Plan

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH	RL D	VSRL	Offenland	Gehölze / Knicks	Umgebung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	+	+	*	*		N		X
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	+	+	*	*		N		N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	+	+	*	*		N		N
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	+	+	*	3				N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	+	+	V	V		N		N
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	+		k.A.	♦		X	X	X
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X	X
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	+		*	*				X
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*				X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*			X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*			X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*			X	X
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	+		*	*			X	(X)
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*				X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			(X)	X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*			X	X

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	B G	S G	RL SH	RL D	VSRL	Offenland	Gehölze / Knicks	Umgebung
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X	X
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	+		*	*				(X)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	+		*	*			X	(X)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*			X	(X)
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	+		*	*			X	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	+		*	*			X	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	+		*	*			X	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*			X	X
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	+		*	*			X	X
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	+		*	*			X	X
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	+		*	*			X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X	X
Sumpfschneise	<i>Parus palustris</i>	+		*	*			X	X
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	+		*	*			X	X
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	+		*	*			X	X
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*			X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*			X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*			X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X	X
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	+		*	*			X	X
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			N	X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*			N	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V				X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V			X	(X)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	+		*	3			N	N
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3			N	(X)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	+		3	3				X
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	+		*	*				X
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	+		V	2				X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*			X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*			X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X	X
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	+		*	V			X	X

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Datenlage defizitär

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

VSRL: I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

Fett = Einzel-Art-Betrachtung erforderlich (hier nicht erforderlich)

Potenzial: X = Potenzieller Brutvogel, (X) = Vorkommen möglich, aber weniger wahrscheinlich

N = Nahrungsgast

Grau = Nachweis durch Kartierung (im Bereich der 27. Änderung F-Plan)

4.2.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums für Rastvögel ist nicht gegeben.

4.2.3 Greifvögel

Der Untersuchungsraum weist keinerlei Horste von Greifvögeln auf, ist jedoch aufgrund seiner Größe und Offenheit ein potenzielles Nahrungshabitat für Greifvögel wie den Rotmilan und Mäusebussard. Im Geltungsbereich sind diese aufgrund der Kleinteiligkeit eher nicht zu erwarten.

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Säugetiere

Fledermäuse

Die Knicks und Gehölzränder können für Fledermäuse wichtige Leitlinien darstellen. Hier mögliche Arten mit ausgeprägter Flugroutennutzung sind Breit-, Fransen-, Mücken- und Zwergfledermaus.

Fledermausquartiere sind im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Potenziell sind sie in den älteren Eichen und Linden (mit Höhlungen) nördlich an der Pötrauer Straße und für Gebäude- und Waldfledermäuse im Raum Pötrau zu erwarten. Hier wären Tages- und Wochenstubenquartiere anzunehmen, in Waldflächen auch Winterquartiere z.B. des Großen Abendseglers.

Offenflächen und halboffene Flächen wie Gärten sowie das Grünland sind als Jagdgebiete einzustufen. Eine essentielle Bedeutung des Geltungsbereiches als Jagdgebiet ist jedoch nicht anzunehmen, besondere insektenreiche Flächen kommen nicht vor. Die Flächen unterliegen der Störung der Straßenverkehr und Beleuchtung.

Haselmaus

Der Untersuchungsraum befindet sich im Verbreitungsgebiet der Haselmaus. Da 2017 im Rahmen des B-Plans 55, mittels Einsatz von Nesttubes, Haselmäuse nachgewiesen wurden, sind diese auch für den Geltungsbereich des B-Plans 64 anzunehmen. Die umliegenden Knicks und sonstige Gehölze stellen den möglichen Lebensraum der Art dar.

4.3.2 Amphibien und Reptilien

Zauneidechse

Das Vorkommen der in Büchen weit verbreiteten Zauneidechse ist aufgrund des dichten Bewuchses bzw. der einförmigen Ackerstruktur auszuschließen. Im Geltungsbereich finden sich nur keine sandig-offenen Knickstrukturen entlang des Ackers. Auf der benachbarten Fläche des B-Plans 55 konnten durch Kartierung keine Tiere nachgewiesen werden. Es finden sich im Wirkraum sowie im näheren Umfeld keine Flächen, die als gut geeigneter Lebensraum einzustufen wären. Es ist aus den genannten Gründen (Nutzung, Struktur, Umgebung, Begehungen) ein Vorkommen im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Nachweise der Art aus dem Artkataster des Landes liegen aus diesem Bereich ebenfalls nicht vor.

Weitere streng geschützte Amphibien- und Reptilienarten sind nicht zu erwarten. Relativ häufige und besonders geschützte Arten wie z.B. Erdkröte, Ringelnatter, Blindschleiche und Waldeidechse sind jedoch, besonders in den Knicks, nicht auszuschließen.

Weitere in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Reptilien oder Amphibien sind im Untersuchungsraum aufgrund der für diese Arten nicht geeigneten Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

4.3.3 Sonstige Arten

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten. Feuchtlebensräume für z.B. Libellen sind nicht vorhanden. Auch altes Totholz mit Eignung für Eremit oder Heldbock ist nicht vorhanden. Ebenfalls befinden sich keine geeigneten Flächen mit Nahrungsflächen des Nachtkerzenschwärmers im Vorhabensraum.

Tab. 2: Nachgewiesene oder potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL SH	RL D	BNatSchG		FFH	Potenzial	
				BG	SG		Geltungs- bereich	Umgebung
Fledermäuse								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	+	+	IV	F	Q / F / N
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	V	+	+	IV	F	Q / F / N
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	+	+	IV	F	Q / F / N
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	*				F	Q / F / N
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	+	+	IV	F	Q / F / N
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3		+	+	IV	F	Q / F / N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	+	+	IV	F	Q / F / N
Sonstige Säugetiere								
Haselmaus	<i>Muscardinus avel- lanarius</i>	2	G	+	+	IV	X	X

RL SH / D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland

Gefährdungsstatus: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Datenlage defizitär

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

FFH: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzial:

Fledermäuse: Q: pot. Tagesquartiere, Wochenstubennutzung, Winterquartiernutzung, F: Flugstraßennutzung

Haselmaus: X = Vorkommen benachbart nachgewiesen

4.4 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.5 Zusammenfassung Fauna

Der Geltungsbereich hat, anders als die südlich und westlich anschließenden Flächen, keine Bedeutung für Offenlandbrutvögel sowie Brutvögel der Saumstrukturen. Nahrungsgäste der angrenzenden Offenland- und Siedlungsbiotope sind jedoch zu erwarten, haben aufgrund der kleinteiligen Strukturen aber ebenfalls nur eine geringe Bedeutung.

Am Knick kommen die typischen überwiegend ungefährdeten Gehölzvögel vor, die Goldammer steht auf der Vorwarnliste. Hier ist auch mit Flugrouten verschiedener Fledermausarten zu rechnen und es kommt die Haselmaus vor. Waldeidechse und Erdkröte können Sommer- und Winterlebensräume haben. Die Knicks werden aufgrund der Lebensraumfunktion für die Haselmaus als wertvoll für den Artenschutz bewertet.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt / Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtlicher Ausgleich, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen).

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Brutvögel

Alle nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH / AfPE (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt. Gefährdete Arten sowie Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) werden einzeln betrachtet.

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Geltungsbereich)

Durch das Vorhaben wird in den Knick entlang des Schlickwegs auf einer Länge von 80 m eingegriffen. Die Eingriffe in die Gehölzbestände können zu Zerstörungen von Nestern und damit verbundener Gefährdung von Tieren oder Eiern sowie zu Lebensraumverlust führen. Akustische und visuelle Störungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln, die jedoch als artenschutzrechtlich nicht relevant einzustufen sind, da es sich um verbreitete Arten handelt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung
- Störung
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche (Umgebung)**Rauch- und Mehlschwalbe (Umgebung Nahrungsgast)**

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche bleiben unberührt von der Planung. So sind weder Tötungen noch Lebensraumverluste zu erwarten. Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) sind verstärkt während der Bauarbeiten anzunehmen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Zudem finden und fanden Bauarbeiten in den Wohngebieten statt (Bau neuer Häuser), Abbruch Gebäude. Relevante Störungen erfolgen nicht. Langfristig können die Arten auch im Geltungsbereich vorkommen.

Relevante Nahrungshabitate z.B. für Raubvögel sowie Mehl- und Rauchschwalben werden nicht beeinträchtigt.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Feldlerche, Schafstelze und Rebhuhn (Umgebung)

Durch das Vorhaben wird zwar Offenland überbaut, welches aber durch bestehende Meidestrukturen keine Eignung für Feldlerche und Schafstelze hat. Ein Nachweis im Geltungsbereich erfolgte nicht. Lebensraumverlust sind somit auszuschließen. Dieses gilt auch für das Rebhuhn, das weiter südlich nachgewiesen wurde. Besondere Störungen erfolgen ebenfalls nicht, da auch weiter südlich durch Meidestrukturen (bereits vorhandene Bebauung bzw. Erschließungsmaßnahmen) diese Arten nicht vorkommen bzw. durch Grünlandumbruch verdrängt wurden. Der Geltungsbereich B-Plan 64 liegt vollständig im Wirkungsbereich des B-Planes 58 und erzeugt keine relevanten neuen Meidestrukturen bzw. Störungen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- kein

5.1.2 Rastvögel

Da keine besondere Bedeutung für Rastvögel besteht sind artenschutzrechtlich relevante Konflikte auszuschließen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.1.3 Greifvögel

Da es im umliegenden Bereich noch viele weitere Offenflächen gibt, welche als Nahrungshabitat dienen ist davon auszugehen, dass vorhandene Greifvögel auf diese Flächen ausweichen werden. Sie sind also als artenschutzrechtlich nicht relevant einzuschätzen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.2 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Der Knick entlang des Schlickwegs wird an zwei Stellen durchbrochen. Da hier keine Überhälter vorhanden sind, sind Quartiere nicht betroffen. Durch die Unterbrechung der Gehölzstruktur könnten Flugstraßen von Fledermäusen geringfügig unterbrochen werden. Beleuchtung könnte zu Störungen und einer Meidung durch lichtempfindliche Arten führen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Zerschneidung von Flugstraßen (Fransen-, Mücken-, Zwergfledermaus)
- Störung von Flugwegen durch Beleuchtung (Braunes Langohr, Fransenfledermaus)

Haselmaus

Die Planung sieht den Verlust von 80 m Knick am Schlickweg vor. Das Töten von Tieren ist nicht auszuschließen. Erhebliche Störungen darüber hinaus sind nicht anzunehmen, die Lebensstättenfunktion ist zu überprüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren bei Gehölzrodung
- Lebensraumverlust Knick

6 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen durch den B-Plan

Für die Arten, für die in Kap. 5 die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Konflikte festgestellt wurde, erfolgt im Folgenden die Überprüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen sowie die Ermittlung sich daraus ergebenden Handlungsbedarfs.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten

Es werden folgende Arten bzw. Gruppen betrachtet:

- Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Es handelt sich um verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze ohne besondere Ansprüche. Alte Bäume als Überhälter sind nicht ausgebildet. Die Arten können in den vorhandenen Gehölzen vorkommen. Im Geltungsbereich ist dies der Knick am Schlickweg, der mit einer Länge von 80 m durch Verlust betroffen ist. Weitere Gehölze sind durch die Planungen nicht betroffen.

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten eines Verbotstatbestands wäre möglich, wenn die Eingriffe in Gehölze während der Brutzeit der Vögel stattfinden würden.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Gehölzvögel):

Das Baufeld wird außerhalb der Brutzeit geräumt. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit kann ein Töten oder Verletzen von Tieren oder Zerstören besetzter Nester vermieden werden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen über den Bereich des Verlustes hinaus können durch Bauarbeiten auftreten in Form akustischer oder optischer Störungen auftreten. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich um wenig empfindliche, verbreitete Arten, so dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht zu befürchten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Direkte Betroffenheiten von Lebensraum der Arten ergeben sich für 80 m Knick am Schlickweg. Aufgrund der Länge der Betroffenheit ist davon auszugehen, dass ganze Reviere bzw. erhebliche Anteile betroffen sind, so dass ein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich wird. Da nur ungefährdete Arten betroffen sind, muss dieser Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme erfolgen. Die geplanten Durchgrünungs- und Eingrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich können auf den Ausgleich angerechnet werden. Die hier zu erwartenden Störungen sind vergleichbar mit den derzeitigen Störungen am Schlickweg durch Verkehr und Erholungssuchende.

Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzvögel):

Neuherstellung von 80 m Knick im räumlichen Zusammenhang der Baumaßnahmen bzw. von ca. 240 m² Gehölzpflanzung sowie Aufhängen von 2 Vogelkästen an der Fassade des neuen Gebäudes.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-RL

Zu den hier möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL gehören Fledermausarten.

6.2.1 Fledermäuse (Flugwege der Gebäude- und Baumfledermäuse)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Mögliche betroffene Arten sind Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransen-, Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus.

Ein Verletzen oder Töten von Tieren ist nicht zu erwarten, da die kleinen betroffenen Knickabschnitte keine Gehölze mit Quartierpotenzial aufweisen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Von den möglichen Arten weisen Fransen-, Mücken-, Wasser- und Zwergfledermaus eine höhere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen von Flugrouten auf. Braunes Langohr und Fransenfledermaus weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beleuchtung auf. Die umliegenden Knicks werden zum Großteil erhalten. Im Süden des B-Planes Nr. 58 wurden auf einer Länge von ca. 500 m neue Knickstrukturen angelegt. Aufgrund der weiterhin vorhandenen Gehölze angrenzend ist davon auszugehen, dass hier weiterhin die Eignung als Flugstraße als Struktur erhalten bleibt.

Für die lichtempfindlichen Arten ist eine Zunahme von Beleuchtung zu erwarten. Es wird jedoch im Bereich der Knicks keine zusätzliche nächtliche Straßenbeleuchtung vorgesehen, d.h. es können nur Fenster in Gebäuden zu geringfügiger Beleuchtung führen. Dieses wird nicht als erhebliche Störung eingestuft.

Artenschutzrechtliche Empfehlung 1 (Minimierung Fledermäuse):

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb von Wegen und Straßen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben sind keine Bäume mit Quartierpotenzial betroffen.

Ein Verlust essenzieller Jagdgebiete ist nicht gegeben. Zur Förderung der Nahrungsgrundlage der Fledermäuse wird eine Empfehlung gegeben:

Artenschutzrechtliche Empfehlung 2 (Minimierung Fledermäuse):

Herstellung der Dachbegrünung und der geplanten Grünflächen als Blühwiese (hoher Kräuteranteil, späte Mahdtermine) und damit ein zu erwartender hoher Anteil an Insekten sowie Aufhängen von 2 Fledermausflachkästen an der Fassade des neuen Gebäudes.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2.2 Haselmaus

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Haselmaus ist als Potenzial in allen linearen oder flächigen Gehölzen anzunehmen. In frei stehenden Bäumen oder Sträuchern ist die gehölzgebunden lebende Art hingegen nicht zu erwarten. Da / wenn die Art ganzjährig vorkommt, ist bei den Eingriffen ein gestaffeltes Vorgehen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Haselmaus):

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze im Bereich der Knicks zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen.

Das Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen sind dann ab Mai zulässig, wenn die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzstrukturen in umliegende Bereiche wie z. B. die verbleibenden Gehölze ausgewichen sind. Es ist dann darauf zu achten, dass sich keine Brutvögel in diesen Bereichen angesiedelt haben. Es ist daher bei den Fällarbeiten auch niedrigerer Aufwuchs und Ruderalflur zu entfernen und niedrig zu halten.

Da an die betroffenen Bereiche angrenzend Gehölze erhalten bleiben wird davon ausgegangen, dass die Tiere selbständig ausweichen können.

Zum Schutz der angrenzenden Gehölze vor Beeinträchtigungen sind diese zu Beginn der Arbeiten zu markieren und mit Bauzaun zu schützen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt unter Berücksichtigung der Maßnahme nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Fällungs- und Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Durch die Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze werden Störungen minimiert. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Bau- oder Betriebslärm oder optische Wirkungen ist für die die Art nicht gegeben. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben werden 80 m Knick entlang des Schlickwegs entfernt. Der nördliche Bereich stellt ein „Knickende“ dar. Die Strecke erfordert einen Ausgleich.

CEF-Maßnahme 1 (Haselmaus):

Vorgezogene Herstellung von Gehölzstrukturen im Süden des Geltungsbereiches mit Umsetzen von Stubben aus dem zu entfernenden Knick auf einer Länge von 80 m.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf B-Plan

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Gehölzvögel):

Das Baufeld wird außerhalb der Brutzeit geräumt. Die Brutzeit reicht von Anfang März bis Ende September.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Haselmaus):

Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen ist das Fällen der Gehölze im Bereich der Knicks zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Wurf- und Jungenaufzuchtzeit durchzuführen. Die Stubben sind zunächst im Boden zu belassen, um den Haselmäusen eine ungestörte Winterruhe in diesen Bereichen zu ermöglichen.

Das Roden der Stubben und Bodenarbeiten in diesen Bereichen sind dann ab Mai zulässig, wenn die Tiere ihre Überwinterungsverstecke verlassen haben und aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölzstrukturen in umliegende Bereiche wie z. B. die verbleibenden Gehölze ausgewichen sind. Es ist dann darauf zu achten, dass sich keine Brutvögel in diesen Bereichen angesiedelt haben. Es ist daher bei den Fällarbeiten auch niedrigerer Aufwuchs und Ruderalflur zu entfernen und niedrig zu halten.

Artenschutzrechtliche Empfehlung 1 (Minimierung Fledermäuse):

Zur Minderung von Verlusten an Insekten bei späterer Beleuchtung von Straßen im Geltungsbereich selbst ist eine insektenfreundliche Beleuchtung mit LED (kein weißes Licht) und keine Beleuchtung von Grünstrukturen außerhalb von Wegen und Straßen.

Artenschutzrechtliche Empfehlung 2 (Minimierung Fledermäuse):

Herstellung der Dachbegrünung und der geplanten Grünflächen als Blühwiese (hoher Kräuteranteil, späte Mahdtermine) und damit ein zu erwartender hoher Anteil an Insekten sowie Aufhängen von 2 Fledermausflachkästen an der Fassade des neuen Gebäudes.

7.2 Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätte der örtlichen Population) werden für die Haselmaus erforderlich. Ausgleichsmaßnahmen (in diesem Fall für Gehölzbrüter) werden zeitlich und räumlich weniger streng geregelt. Die genaueren Regelungen zu den Ausgleichsflächen erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan und werden in die Festsetzungen übernommen.

Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzvögel):

Neuherstellung von 80 m Knick im räumlichen Zusammenhang der Baumaßnahmen bzw. von ca. 240 m² Gehölzpflanzung sowie Aufhängen von 2 Vogelkästen an der Fassade des neuen Gebäudes.

CEF-Maßnahme 1 (Haselmaus):

Vorgezogene Herstellung von Gehölzstrukturen im Süden des Geltungsbereiches mit Umsetzen von Stubben aus dem zu entfernenden Knick auf einer Länge von 80 m.

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 64 die Entwicklung eines Sondergebietes Einzelhandel und Wohnen auf einer Fläche von 1,25 ha unmittelbar am Pötrauer Kreisel mit Anschluss an die Neubaugebiete B-Plan Nr. 55 und 58 sowie die bestehende Pötrauer Siedlung. Es erfolgt die Überplanung von Acker und Knick zugunsten von überwiegend versiegelten Flächen (Gebäude und Parkplatz). Eine Eingrünung und Durchgrünung der Flächen ist vorgesehen.

Innerhalb der Flächen sind an artenschutzrechtlich relevanten Arten Brutvögel, Fledermäuse und die Haselmaus nachgewiesen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist auszuschließen. Europäisch geschützte Amphibien, weitere Säugetiere oder Insekten kommen nicht vor. Für Gehölzbrüter (Vögel) sowie die Haselmaus ist ein Ausgleich erforderlich. Für Brutvögel, Fledermäuse und Haselmaus werden zudem Vorgaben bzgl. von Vermeidungsmaßnahmen und der zeitlichen Umsetzung der Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich.

Durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vermieden werden. Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen sind im B-Plan festzusetzen. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG wird nicht erforderlich.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GARNIEL (2007/2010) Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, ANDREAS (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, BARBARA ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- SCHOBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.